

C. Begriffsbestimmungen

1. Zustellung

Die Zustellung ist die in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vorgenommene und beurkundete Übergabe eines Schriftstückes an einen Empfänger, damit dieser davon Kenntnis erlangt.⁹¹³ Sie ist ein rechtlich geregeltes Verfahren, an dessen rechtmässigen oder tatsächlichen Vollzug sich die Rechtswirkungen behördlicher, schriftlich ausgefertigter Erledigungen knüpfen.⁹¹⁴

2. Vollzug

Zustellungen sind von Amtes wegen vorzunehmen (§ 87 ZPO).⁹¹⁵ Sie sind gerichtliche Akte des Prozessbetriebes. Die amtliche Beurkundung (Zustellungsschein) ist notwendig, um überprüfen zu können, wann und an wen die Zustellung erfolgt ist.⁹¹⁶ Im Inlande ist sie in der Regel durch die Post zu vollziehen.⁹¹⁷ Unter gewissen Voraussetzungen kann sie auch von Gerichts- oder Gemeindebediensteten (Ortsvorsteher) bewirkt werden.⁹¹⁸

913 Rechberger/Simotta, S. 205, Rz. 319; vgl. dazu auch StGH 2002/31, Entscheidung vom 17. September 2002, nicht veröffentlicht, S. 10 und OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1/1999, S. 64 (65).

914 Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht, S. 84, Rz. 197.

915 Siehe dazu auch OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1/1999, S. 64 (65 f.), wo er betont, dass das Zustellrecht vom Prinzip der Amtswegigkeit beherrscht ist.

916 Rechberger/Simotta, S. 205, Rz. 319; vgl. auch OGH 6 C 100/97, Beschluss vom 3. September 1998, LES 1/1999, S. 64 (65), wonach der in einer öffentlichen Urkunde dokumentierte Vollzug der Übergabe des Schriftstückes durch das Zustellorgan zu einer amtswegigen Durchführung der Zustellung durch das Gericht gehört. Nur ein solcher Zustellungsschein (§ 110 ZPO) liefert als öffentliche Urkunde gemäss § 292 ZPO den Beweis, dass die Zustellung vorschriftsgemäss erfolgt ist.

917 Zur Zustellung im Auslande siehe §§ 119 ff. ZPO und für Österreich Deixler-Hübner/Klicka, S. 51, Rz. 94a. Danach erfolgen Zustellungen im Ausland innerhalb Europas (ausgenommen Dänemark) nach der ZustellVO der EG 1348/2000.

918 Art. 44 Abs. 2 LVG und § 88 ZPO.